



**Sachlage:**

1. Mit der beigefügten E-Mail vom 12. März 2016 hat der Theaterverein „Holde(r) Truppe 2015 e.V.“ die Aufnahme in den Kreis der förderungswürdigen Vereine der Stadt Monschau beantragt (Anlage 1).
2. Der Verein besteht derzeit aus 19 Mitgliedern. Der Vereinssitz ist in Monschau-Rohren.
3. Entsprechend der Vereinssatzung dient der Zweck des Vereins der Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der darstellenden und bildenden Kunst durch die Aufführung von Theaterstücken. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Vereinssatzung.
4. Die Verwaltung schlägt vor, den Verein –wie bereits die Theatervereine Konzen und Mützenich- entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung (Anlage 3) finanziell zu fördern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Für die Förderung der musisch/kulturellen Vereine stehen im laufenden Haushaltsjahr wiederum insgesamt 6.650 Euro zur Verfügung. Die Förderung je Verein erfolgt nach einem Berechnungsschlüssel unter Berücksichtigung der Zahl der aktiven Mitglieder, der Intensität der Gemeinnützigkeit und der Kostenintensität (siehe Abschnitt II. Ziff. 2.1 der Richtlinien). Der Mindestförderbetrag beträgt je Verein 55 Euro.
2. Der Verein wird ab dem Jahr 2016 eine Pauschale in Höhe von 55,00 Euro erhalten. Mehrausgaben entstehen der Stadt Monschau hierdurch insgesamt nicht.

**Rechtslage:**

1. Nach den o.a. Richtlinien entscheidet der Fachausschuss über die Förderfähigkeit, sofern ein Verein erstmals Mittel nach diesen Richtlinien beantragt.
2. Der Wirtschaftsausschuss ist nach den Vorschriften der Hauptsatzung des Rates der Stadt Monschau zuständig für alle Belange kultureller Art und somit auch für die Entscheidung über die Aufnahme des Theatervereins „Holde(r) Truppe 2015 e.V.“ in den Kreis der förderungswürdigen Vereine der Stadt Monschau zuständig.

In Vertretung:

(Mertens)



**Udo Prick - Vorstellung des Theatervereins Holde(r) Truppe 2015 e.V.**

---

**Von:** "Theaterverein Holde(r) Truppe 2015 e.V." <tvholdertruppe@gmail.com>  
**An:** Udo Prick <udo.prick@stadt.monschau.de>  
**Datum:** Samstag, 12. März 2016 15:04  
**Betreff:** Vorstellung des Theatervereins Holde(r) Truppe 2015 e.V.

---

Sehr geehrter Herr Prick,

hiermit möchte ich Ihnen den Theaterverein „Holde(r) Truppe 2015 e.V., der seit dem 10.12.2015 im Vereinsregister Amtsgericht eingetragen ist, vorstellen. Die Theatertruppe besteht bereits seit 2006 und war bis zur Vereinseintragung dem Sportverein Bergwacht Rohren angegliedert.

Der Theaterverein hat sich zur Aufgabe gemacht, Kunst und Kultur in Form von Aufführungen zu fördern.

Zurzeit hat der Verein 19 aktive Mitglieder, die Satzung lässt aber auch einen „passive Mitgliedschaft“ zu.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden: Michael Pretzewofsky

dem 2. Vorsitzenden: Christian Krings

dem Kassierer: Stefanie Pretzewofsky

dem Schriftführer: Heiko Classen

dem Spielleiter: Tatjana Kolken

Anhang:

Satzung vom 15.12.2015



**Theaterverein Holde(r) Truppe 2015 e. V.**

c/o Michael Pretzewofsky

Tel.: 02472/ 7968

Mobil: 0178/ 98 12 686

E-Mail: [tvholdertruppe@gmail.com](mailto:tvholdertruppe@gmail.com)

Borngasse 14

52156 Monschau

# **Satzung**

## **des Theaterverein**

### **„Holde(r) Truppe 2015 e. V.“**

in der Fassung vom

15. Oktober 2015

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterverein Holde(r) Truppe 2015 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Monschau Ortsteil Rohren/NRW
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - Förderung der darstellenden und bildenden Kunst durch die Aufführungen von Theaterstücken
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d. h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder, die 3 Jahre nicht aktiv sind werden automatisch zum fördernden Mitglied.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und erfolgt schriftlich an den Antragsteller. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Wer nur förderndes Mitglied werden möchte, kann dies im Formular „Beitrittserklärung“ ankreuzen. Diese Mitgliedschaft beschränkt sich darauf, mindestens den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen jedoch ohne Stimmrecht. Weitere Rechte und Pflichten bestehen nicht.
- (5) Bei der Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand in Absprache mit den aktiven Mitgliedern.

Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist außerhalb einer laufenden Produktion zum Quartalsende möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Innerhalb einer Produktion ist der Austritt erst zum Quartalsende nach Ende der Produktion möglich, maximal jedoch nach einem Jahr. Auch hier gilt eine einmonatige Kündigungsfrist. Die Dauer der Produktion bezeichnet den Zeitraum von der Besetzung eines Stücks bis zum Tag nach der letzten Aufführung dieses Stücks. In besonderen Fällen kann der Vorstand über kürzere Austrittsfristen entscheiden.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafte Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (9) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.
- (10) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern die festgesetzten Beiträge zu leisten.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Spielleiter
  - e) dem Schriftführer
  
- (2) Den Hauptvorstand i. S. des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.
  
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle aktiven Vereinsmitglieder.
  
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
  
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 500 Euro sind für den Verein im Außenverhältnis nur verbindlich, wenn alle unter Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung erteilt haben.
  
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.

## **§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Es können nur persönlich anwesende aktive Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.
- (3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragt oder die Satzung einen anderen Modus vorschreibt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (5) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Anwesenheit der Mitglieder.
- (7) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selber Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladungen erfolgen mindestens 4 Wochen im Voraus.

Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Festsetzung der Mitgliederbeitrages,

4. die Wahl der in Paragraph 6 Abs. 1 a-e aufgeführten Vorstandsmitglieder,
5. die Wahl der Kassenprüfer,
6. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
7. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
8. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
9. Die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07. eines Jahres bis zum 31.06. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 11 Finanzen**

- (1) Die Finanzen erledigt der Schatzmeister, er ist berechtigt:
  1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu beschelnigen,
  2. Alle die Finanzgeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Schatzmeister fertigt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzabschluss, welcher in der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung des Schatzmeisters vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Führung der Finanzgeschäfte zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassen- und Kontenprüfung vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zu zuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.
- (4) Ausgaben oder Anschaffungen über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder hierzu erteilt ist.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden oder erfolgt durch Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### § 13 Schriftlichkeit

Sofern vom Mitglied beim Beitritt ausdrücklich zugelassen, kann die schriftliche Zustellung von Einladungen etc. auch als Email erfolgen. Diese ist verbindlich bzw. gilt als erfolgt, wenn eine entsprechende Lesebestätigung eingeht. Ausnahme hierbei bilden die Mitteilungen bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses eines Mitglieds.

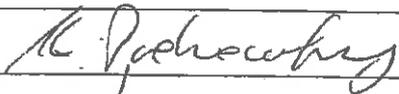
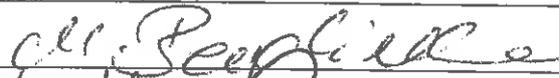
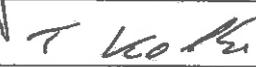
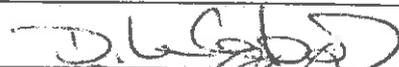
### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung hat die Gründerversammlung am 17. März 2015 in Monschau-Rohren beschlossen.

Änderungen der Satzung, die durch Beanstandungen des Amtsgerichtes vom 07.09.2015 erforderlich waren, wurden heute in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Monschau-Rohren, den 15. Oktober 2015

Name/ Vorname	Unterschrift
Pretzewofsky Stefanie	
Nansen Georg	
Buchbinder, Myriam	
Kürsch, Jutta	
Kolkam, Tadjana	
Hermanns, Matthias	
Dederichs Therese	
" Ralf	
Stemer Inje	
Hilko Clupe	
Lutterbach, Diana	
Carli, Paula	
Pretzewofsky Michael	
Mohren, Katharina	



**Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin**

---

<p><i>Richtlinien der Stadt Monschau</i></p>	<p><i>über die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen der Allgemeinen Vereinsförderung</i></p>
--	---

Die Stadt Monschau fördert nach den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln die nachstehenden Institutionen und Aktivitäten.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Zur Verteilung an Vereine und Gruppierungen gelangen rd. 90 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

10 % werden gemäß dem Abschnitt III. für Sonderveranstaltungen der Stadt Monschau verausgabt.

**Förderung der Sport-, Heimat-, Schützen- und sonstigen  
öffentlichen Vereinen, Gruppierungen u. a.**

## **I. Allgemeine Voraussetzungen**

\*\*\*\*\*

### **A) Vereine**

Als Verein gilt nach diesen Richtlinien, wer eine Satzung hat, die auf Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen des Körperschaftsgesetzes abgestellt ist.

### **B) Gruppierungen**

Gruppierungen werden bezuschusst, wenn sie sich nachweislich um das sportliche oder kulturelle Leben in der Stadt verdient machen.

### **C) Sonstiges**

Bezuschusst werden nur Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz in der Stadt Monschau haben und im Sinne der Voraussetzungen dieser Richtlinien als förderungsfähig anerkannt sind.

Die Liste der anerkannten Vereine ist Bestandteil der Richtlinien.

**D)** Sofern ein Verein erstmals Mittel nach diesen Richtlinien beantragt, entscheidet der Fachausschuss über die Förderfähigkeit.

## **Anspruchsgrundlagen**

Bezuschusst wird grundsätzlich nach der Zahl der aktiven Mitglieder.

Als aktives Mitglied wird anerkannt, wer sich regelmäßig entsprechend dem Vereinszweck bestätigt.

## **II. Allgemeine Vereinsförderung**

\*\*\*\*\*

### **1. Sporttreibende Vereine**

---

- 1.1 Die sporttreibenden Vereine werden nach der Zahl der gemeldeten Mitglieder bei der Deutschen Sporthilfe gefördert.
- 1.2 Nichtgemeldete Vereine bei der Deutschen Sporthilfe erhalten Pauschalen.

- 1.3 Die Zahl der aktiven Mitglieder ist jährlich bis zum 31. März schriftlich vorzulegen.

Die Meldung bei der Deutschen Sporthilfe gilt als Nachweis.

## **2. Musisch / kulturelle Vereine**

---

Der Verein erhält für jedes aktives Mitglied einen anteilmäßigen Zuschuss. Die Liste der aktiven Mitglieder ist der Stadt Monschau bis zum 01.03. jährlich schriftlich vorzulegen.

- 2.1 Die Förderung der musisch/kulturellen Vereine erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien
- a) Zahl der aktiven Mitglieder
  - b) Intensität der Gemeinnützigkeit und
  - c) Kostenintensität.

Es werden folgende Schlüsselwertzahlen angewendet:

Musikvereine, Mandolinenorchester, Akkordeonorchester .....	7,5 % Wertpunkte
Spielmannszüge .....	5,0 % Wertpunkte
Theatervereine .....	3,5 % Wertpunkte
Gesangsvereine .....	2,0 % Wertpunkte

- 2.2 Die Schützenvereine erhalten folgende Pauschalzuwendungen:

Bis 100 Mitglieder .....	130,00 €
Über 100 bis 150 Mitglieder .....	155,00 €
Über 150 Mitglieder .....	180,00 €.

- 2.3 Für die weiteren Vereine (Eifelvereine pp.) werden Pauschalen gewährt.

## **3. Kinder- und Seniorenbetreuung**

---

- 3.1 Bezuschusst werden Martinsfeiern, Kinderveranstaltungen, Altenabende und Altersjubiläen.

Der Zuschuss wird den Ortskartellen zur Verfügung gestellt.

- 3.2 Für Kinderveranstaltungen werden pauschale Festbeträge gewährt. Berücksichtigt werden Kinder im Alter von 2 - 12 Jahren.

- 3.3 Für die Altenbetreuung werden pauschale Festbeträge gewährt. Bürger über 65 Jahre werden hierbei berücksichtigt.

### 3.4 Folgende Pauschalbeträge gelangen zur Auszahlung:

bis 100 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 55,00 €
über 100 bis 200 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 102,00 €
über 200 bis 300 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 155,00 €
über 300 bis 400 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 205,00 €
über 400 bis 500 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 255,00 €

## 4. Jugenderholungsmaßnahmen

Jugenderholungsmaßnahmen der städt. Vereine bzw. Gruppierungen werden ebenfalls gefördert. Grundvoraussetzung ist eine Anerkennung der Maßnahme durch die StädteRegion Aachen. Unter dieser Position werden örtliche Ferienspiele und überörtliche Jugenderholungsmaßnahmen berücksichtigt:

4.1 Örtliche Ferienspiele je Tag / Teilnehmer .....	0,30 €
4.2 Überörtliche Jugenderholungsmaßnahmen je Tag / Teilnehmer .....	0,55 €.

## **III. Sonderveranstaltungen**

\*\*\*\*\*

Städtische Sonderveranstaltungen werden über diese Position teilweise gefördert. Für Vereinsjubiläen werden nachstehende Pauschalen gewährt:

25 Jahre .....	102,00 €
50 Jahre .....	155,00 €
75 Jahre .....	205,00 €
100 Jahre .....	255,00 €
ab 125 Jahre und folgende Vereinsjubiläen ...	102,00 € ff..

Kosten für Ehrungen von Bürgern, die sich in das sportliche und kulturelle Leben besonders eingebracht haben, z. B. anlässlich des „Tag des Ehrenamtes“, können ebenfalls hierüber mitfinanziert werden.

Mittel aus dem Abschnitt III. Sonderveranstaltungen, die nicht bis zum 30.11. jährlich beansprucht werden, fließen der Musikschule Monschau e. V. zu.

## **IV.**

\*\*\*\*\*

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2015 in Kraft.